



Der Referent ist Professor für Zivil- und Arbeitsrecht i.R. und war zuletzt sechs Jahre als Vizepräsident der Universität Lüneburg tätig. Seine Spezialgebiete sind Arbeitsschutz-, Mitbestimmungsrecht, Europäisches Arbeitsrecht, Teile des Sozialrechts. Darüber hinaus war er tätig als tariflicher Schlichter

Prof. Dr. jur.
Joachim Heilmann

in der norddeutschen Metallindustrie und Einigungsstellenvorsitzender sowie informeller Vermittler. Er ist Leiter zahlreicher Kurse für Betriebs- und Personalräte, Berufsakademien, Unternehmen, Verbände und weiterer Bildungsträger auf allen Gebieten des Arbeitsrechts.

Schulungsmodalitäten

Inhouseschulung mit Gruppen bis zu 15 Teilnehmenden über einen Tag.

Sehr empfehlenswert ist die Teilnahme des Betriebsarztes/der Betriebsärztin und der Fachkraft für Arbeitssicherheit.

Geschäftsführung, Personalabteilung, HR und Betriebs- oder Personalrat sollten in geeigneter Weise beteiligt sein, besser noch: teilnehmen.

Honorar nach Vereinbarung.

Ein gutes Gesundheitsmanagement führt bekanntlich zu einem nennenswerten ‚return on prevention‘ (Gewinn aus Gesundheitsprävention).



MSS-Unternehmerhilfe eG
Sertürnerstraße 18
30559 Hannover
Tel.: 0511 / 95394 - 0
Fax: 0511 / 95394 - 9
info@manager58plus.de
www.mss-unternehmerhilfe.de

Prof. Dr. jur.
Joachim Heilmann
Am Untergut 3
30890 Barsinghausen
Tel.: 05105-83087
heilmann@mss-unternehmerhilfe.de

02/2018

Rolle und Verantwortung von Führungskräften im Arbeits- und Gesundheitschutz

Schulungskonzept

Das Schulungskonzept richtet sich an Leitungskräfte aller Ebenen mit Führungsverantwortung in Betrieben und Dienststellen.

Basis ist die funktionale Bestimmung dieses Personenkreises einschließlich folgender kritischer Aspekte:

- **Wie wird jemand konkret zur Führungskraft?**
- **Warum kursieren Beschreibungen wie „Sandwich“ oder „Hotdog“?**
- **Nach welchen Kriterien soll(t)en Führungskräfte ausgewählt werden?**

Behandelt wird das geltende Arbeitsschutzrecht im Überblick mit besonderem Augenmerk auf Arbeitsschutzgesetz, Arbeitsschutzverordnungen, Unfallverhütungsvorschriften und untergesetzliche Regeln und Normen.

Schwerpunkte:

- Gefährdungsbeurteilung, Maßnahmenableitung und -durchführung, Unterweisungen, Wirksamkeitskontrolle
- Betriebliches Eingliederungsmanagement, Gesundheitsförderung und Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Aufgaben der Fachkräfte für Arbeitssicherheit und der Betriebsärzte
- Arbeitsschutzausschuss, Zusammenarbeitsgebote
- Mitbestimmung der Interessenvertretungen
- Betriebs- und Dienstvereinbarungen

Verantwortlichkeiten:

Verantwortlich für die Erfüllung arbeitsschutzrechtlicher Pflichten ist und bleibt der Arbeitgeber (die Dienststelle), § 13 Abs. 1 ArbSchG.

Zu dieser Pflicht gehört es nach § 7 ArbSchG auch, bei Aufgabenübertragung an Beschäftigte auf deren Befähigung zu achten, die jeweiligen Sicherheits- und Gesundheits-schutzbestimmungen einzuhalten.

Nach § 13 Abs. 2 ArbSchG kann der Arbeitgeber „zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, ihm obliegende Aufgaben nach diesem Gesetz in eigener Verantwortung wahrzunehmen.“

Mit einer solchen Übertragung auf Personen, die den Ablauf der Arbeit tatsächlich bestimmen und in den Arbeitsprozess eingreifen können, kann sich der Arbeitgeber nicht vollständig seiner Pflichtenstellung entledigen.

Diese Pflicht wandelt sich von einer eigenen Durchführung- in eine Kontrollpflicht.

Ist die Übertragung korrekt i. S. des § 13 Abs. 2 ArbSchG, ergibt sich für die Übertragungsempfänger, das sind in der Regel Führungskräfte, folgende Lage:

Arbeitsrechtliche Ebene:

- a) **Arbeits-/Dienstvertrag:** Wortlaut und Auslegung des aktuellen Vertragstextes
- b) Analyse von Inhalt, Zulässigkeit und Reichweite der **Pflichten- und Verantwortungsübertragung** nach § 13 Abs. 2 ArbSchG

Eine Haftung der Führungskraft ist generell beschränkt auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

Zivilrechtliche Ebene:

- a) Eine eigenständige **vertragliche Rechtsgrundlage** aus der Beziehung Führungskraft - Beschäftigtem ergibt sich **nicht**
- b) In Betracht kommt allenfalls eine **schadenersatzrechtliche Haftung**, wenn ein **eigenes schuldhaftes Verhalten** den Schaden verursacht hat

Strafrechtliche Haftung:

- a) **keine** „institutionelle“, sozusagen stellvertretende Strafrechts-Haftung
- b) nur bei **eigenem schuldhaftem Fehlverhalten**, das eine Straftat darstellt